

Sachverhalt / Begründung:

Gem. § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Herr Austria ist fraktionsloses Ratsmitglied des Rates der Stadt Sankt Augustin und in keinem Ausschuss vertreten. Herr Austria hat den Wunsch geäußert, mit beratender Stimme in den Finanzausschuss eingebunden zu werden. Gem. § 58 Abs. 1 S. 8 und S. 12 GO NRW wird das Ratsmitglied vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt.